

**Werdener Turnerbund von 1886 e. V.  
Tennisabteilung**

**Geschäftsordnung**

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Werdener Turnerbundes von 1886 e.V. - im folgenden kurz WTB genannt - mit Sitz in Essen. Der WTB ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Register - Nr. 2375 eingetragen. Für die Tennisabteilung im WTB gilt die Satzung des WTB. Im Rahmen dieser Satzung gibt sich die Tennisabteilung folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Zweck der Abteilung**

Zweck der Tennisabteilung ist:

- a) Die Pflege und die Förderung des Tennissports und der körperlichen Ertüchtigung auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens.
- b) Die Pflege der Geselligkeit.

Hierfür steht ihr die Tennisplatzanlage mit den Nebenanlagen auf dem Grundstück Viehauser Berg 109 zur Verfügung.

Die Tennisabteilung ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein e.V. und durch diesen auch dem Deutschen Tennisbund e.V. angeschlossen.

**§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge**

**1. Mitgliedschaft**

- (1) Für die Mitgliedschaft gilt nach § 3, Absatz 2 der Satzung des WTB: Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an den Abteilungs-

vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand gemäß der Satzung des WTB. Dabei werden Familienangehörige von Mitgliedern bevorrechtigt behandelt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

- (2) Die Abteilung hat aktive und passive ordentliche Mitglieder.
- (3) Darüber hinaus kann die Abteilung außerordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe haben. Eine außerordentliche Mitgliedschaft endet spätestens nach drei Jahren; sie kann nicht verlängert werden. Mitgliedschaften auf Probe enden nach einem Jahr.
- (4) Über außerordentliche Mitgliedschaften und deren Umwandlung in ordentliche Mitgliedschaften entscheidet der Abteilungsvorstand; er wird hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

**2. Aufnahmegebühr, Umlage, Jahresbeitrag**

- (1) Mit dem Eintritt in die Tennisabteilung des WTB zahlen alle ordentlichen Mitglieder eine Aufnahmegebühr, Umlagen und den Jahresbeitrag. Bei Umwandlungen von außerordentlichen in ordentliche Mitgliedschaften kann der Vorstand auf Zahlung der Aufnahmegebühr und Umlagen verzichten. Alle ordentlichen Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag und Umlagen. Über die Höhe des Jahresbeitrages der außerordentlichen Mitglieder und der Mitglieder auf Probe entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder, die in unseren Mannschaften Medenspiele bestreiten, zahlen keinen Beitrag, sofern sie einen Nachweis erbringen, dass sie in einem anderen Tennisverein Mitglied sind. Der Vorstand ist berechtigt, Zahlungserleichterungen, Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen zu gewähren. Der Abteilungsvorstand ist von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten zum 15. 01. und zum 15. 07. eines Jahres fällig. Die Beitragszahlung wird nur über Einzugsverfahren abgewickelt. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung kann dem Mitglied eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.
- (2) Auch im Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts zu entrichten. Sind für unterschiedliche

Altersgruppen bei den jugendlichen Mitgliedern unterschiedliche Beitragsregelungen vorgesehen, so gilt für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe das per Stichtag 1. Juli erreichte Alter, an dem sich auch die Festlegung des Jahresbeitrages orientiert.

- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen, solange sie einer Berufsausbildung nachgehen und eine Kindergeldberechtigung vorliegt, oder sie Wehr- oder Ersatzdienst leisten, den halben Erwachsenenbeitrag. Sobald die Ausbildung beendet ist – spätestens dann, wenn Kindergeld nicht mehr gezahlt wird -, oder der Wehr- oder Ersatzdienst ausläuft, hat das Mitglied den Erwachsenenbeitrag zu zahlen. Das Mitglied ist verpflichtet, einen Nachweis der Berechtigung bis zum 10. Januar des jeweiligen Jahres zu erbringen. Dieser Nachweis darf nicht älter als 4 Wochen sein.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des entsprechenden Jahresbeitrages und der Umlagen wird jährlich mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr und der Umlagen bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Ausnahmen bilden Härtefälle, die im Eintrittsjahr auftreten. In diesen Fällen ist ein Antrag an den Abteilungsvorstand zu richten, der dann entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Aufnahmegebühr zurückgezahlt wird.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes aus der Abteilung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen. Der Austritt muss dem Abteilungsvorstand schriftlich angezeigt werden.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung stattfinden. Sie ist vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung und der Haushaltsvoranschlag sind mit der Einladung zuzusenden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung hat eine Frist von mindestens 14 Tagen zu liegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des WTB statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Kassenbericht den Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Abteilungsvorstandes einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn sie von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder, der Mitglieder auf Probe sowie der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 16 Jahren sind ihre Erziehungsberechtigten mit zusammen einer Stimme stimmberechtigt, und zwar unabhängig davon, für wie viele Kinder sie ihr „Kinderstimmrecht“ ausüben. Soweit Erziehungsberechtigte selbst Mitglieder sind, steht ihnen zusätzlich ihr „Mitgliederstimmrecht“ zu. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (5) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.
- (7) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte behandelt werden:
  - a) Bericht des Abteilungsvorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - e) Haushaltsvoranschlag
  - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagen und des Jahresbeitrages
  - g) Neuwahlen des Abteilungsvorstandes
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Verschiedenes
- (8) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Abteilungsvorstand gerichtet werden.

#### **§ 4 Abteilungsvorstand**

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - a. Abteilungsleiter
  - b. stellvertretender Abteilungsleiter
  - c. Sportwart
  - d. Kassenwart
  - e. Schriftführer
  - f. Jugendwart
  - g. Anlagenwart
- (2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Sie kann in geheimer, schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden; hierüber entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern nach dem gleichen Modus gewählt. Die Wahl ist in einer dafür einzuberufenden Jugendversammlung jeweils im Dezember durchzuführen. Der Jahreshauptversammlung ist das Wahlergebnis mitzuteilen.
- (4) Die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit Stimmmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sofern es sich um wichtige Dinge der laufenden Vereinsführung handelt, wie z.B. außerordentliche Mitgliederversammlungen, außerordentliche Mitgliedschaften und Aufwendungen, die im Einzelfall 2500 € überschreiten, ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle die Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern einschließlich des Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters erforderlich.
- (5) Dem Abteilungsvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung der laufenden Geschäfte, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Festlegung der Platz- und Spielordnung.
- (6) Der Abteilungsvorstand stellt den Kassenbericht des abgelaufenen Jahres und einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr auf, die der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden müssen. Der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag sind nach der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung des WTB dem Vorstand des WTB einzureichen.
- (7) Der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen des Abteilungsvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft den Abteilungsvorstand nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Abteilungsvorstandes dieses verlangen. In Abwesenheit des Abteilungsleiters übernimmt dessen Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die

Kassengeschäfte der Abteilung. Den übrigen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes obliegt die Führung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

- (8) Bestellungen und Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters und des Kassenswartes. Sie müssen, wenn sie einen Betrag von 500 € überschreiten, auf einen Beschluss des Abteilungsvorstandes beruhen und von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Abteilungsvorstandes unterzeichnet werden.
- (9) Der Abteilungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen (z.B. Vergnügungsausschuss, Spelausschuss, Bauausschuss) und wird der Mitgliederversammlung hierüber berichten.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Abteilungsvorstand bis zur Neuwahl ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch betrauen.

### **§ 5 Auflösung der Abteilung**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Tennisabteilung beim Vorstand des WTB beantragen. Über eine eventuelle Auflösung entscheidet die Hauptversammlung des WTB entsprechend der Satzung des WTB.

### **§ 6 Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 1997 in Kraft.

Letzter Stand: gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2011.